



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Geschäftsführer der DEGEMED e. V.
Herrn Christof Lawall
Fasanenstraße 5
10623 Berlin

Dr. Rolf Schmachtenberg

Staatssekretär

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2241 / 2242
Fax +49 30 18 527-2244

buero.schmachtenberg@bmas.bund.de

Berlin, 09. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Lawall,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. September 2020. Sie schildern darin erneut die Forderung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) an Zertifizierungsstellen von anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren (QM-Verfahren) nach § 37 SGB IX, sich auch für diese Verfahren akkreditieren zu lassen. Gerne nehme ich hierzu Stellung:

Alle stationären Rehabilitationseinrichtungen müssen gemäß § 37 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) über ein rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagementverfahren (QM-Verfahren) verfügen und dieses durch eine entsprechende Zertifizierung nachweisen. Sie sind nur dann als geeignet angesehen und dürfen durch die gesetzlichen Reha-Träger belegt werden, wenn sie entsprechend zertifiziert sind.

Bislang gab es an diesem seit vielen Jahren etablierten und fachlich sinnvollen Verfahren keine Vorbehalte und Zweifel. Insbesondere steht die Qualität der auf dieser Grundlage zertifizierten Rehabilitationseinrichtungen außer Frage.

Gleichwohl stellt die DAkKS derzeit die Berechtigung der Zertifizierungsgesellschaften zur Prüfung der von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zugelassenen Verfahren in Frage. In der Regel führen die Zertifizierungsgesellschaften auch Begutachtungen in anderen Verfahren durch, für die - anders als im Verfahren mit der BAR - eine Akkreditierung durch die DAkKS notwendig ist. Die DAkKS hat zuletzt mit Schreiben vom 23. Juli 2020 die Zertifizierungsstellen, die QM-Verfahren nach § 37 SGB IX zertifizieren, aufgefordert, einen Akkreditierungs- bzw. Erweiterungsantrag für die BAR-Verfahren bei der DAkKS einzureichen. Dies sei zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands erforderlich.

Verschiedene Gespräche zwischen der DAkKS und BAR sowie DAkKS und Vertretern der Herausgebenden Stellen (HGS) haben bislang nicht zu einer einvernehmlichen Lösung des Problems geführt. Am 2. Oktober 2020 fand daher zum o.g. Thema ein Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit, der DAkKS sowie der BAR statt. Im Ergebnis des Gesprächs haben die Beteiligten zur Bearbeitung der zugrundeliegenden juristischen Fragestellungen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vereinbart. Die Arbeitsgruppe verfolgt das Ziel, eine möglichst einheitliche Rechtsauffassung zu den Fragestellungen zu erlangen sowie ein pragmatisches Verfahren zur gemeinsamen Umsetzung der Ergebnisse zu vereinbaren. Bis zur Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen wurde folgendes Moratorium vereinbart:

„Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Vertretung der gesetzlichen Träger medizinischer Rehabilitation verständigen sich unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur möglichst einvernehmlichen Klärung der strittigen Rechtsfragen hinsichtlich der Akkreditierungsnotwendigkeit der von der BAR anerkannten QM-Verfahren. Die Arbeitsgruppe soll bis zum 30. April 2021 Ergebnisse vorlegen. Bis dahin, längstens jedoch bis zur Klärung der strittigen Rechtsfragen wird die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bei bereits erteilten Abweichungsberichten die Pflicht zur Beseitigung der Abweichungen ruhend stellen. Gleiches gilt für die mit Schreiben vom 23. Juli 2020 gestellte Aufforderung an die Zertifizierungsstellen, umgehend einen Akkreditierungs-/Erweiterungsantrag für die von der BAR anerkannten QM-Verfahren einzureichen. Ziel des Moratoriums ist es, ohne zeitlichen Druck ein gemeinsames Verständnis über die Auslegung der maßgebenden internationalen, europäischen und nationalen rechtlichen Regelungen zu erlangen und zu klären, ob sich aus diesen unter Berücksichtigung der Regelung in § 37 SGB IX ggfs. eine Akkreditierungspflicht der Zertifizierungsstellen bei Zertifizierungstätigkeiten für von der BAR anerkannte QM-Verfahren ergibt.“

Ich bin zuversichtlich, dass das mit der DAkKS vereinbarte Moratorium ausreichend Zeit für eine sachliche Bearbeitung der maßgeblichen sozial- und akkreditierungsrechtlichen Regelungen geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schmetske